



Geschützter Landschaftsbestandteil



1.3 Wiederherstellung von in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder erheblich veränderten Bereichen und Eingliederung in die umgebende Landschaft.



5.3 Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden.

Bundesverband IG Klettern e.V.

## Steinbruch „Steinschab“ bei Hallenberg

LP Hallenberg  
Festsetzungen / Entwicklungen

Kletterkonzept

Anlage 2